

Satzung der

„Stiftung Niedersächsischer Volksbanken und Raiffeisenbanken“

Präambel

Die Stiftung „Niedersächsischer Volksbanken und Raiffeisenbanken“ wurde im Jahr 1990 von mehr als 100 norddeutschen Kreditgenossenschaften gegründet. Das Stiftungskapital wurde ausschließlich von den beteiligten Genossenschaftsbanken aufgebracht. Ziel der Stiftung ist es, die Öffentlichkeitsarbeit der Stifterbanken durch die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Heimatpflege zu unterstützen.

In diesem Sinne will die Stiftung Niedersächsischer Volksbanken und Raiffeisenbanken einen Beitrag zur kulturellen Gestaltung unserer Gesellschaft in der Region leisten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von Kreditgenossenschaften, vertreten durch den Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V., errichtete Stiftung führt den Namen „Stiftung Niedersächsischer Volksbanken und Raiffeisenbanken“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften (§ 51 ff. Abgabenordnung). Sie strebt damit allein die Verwirklichung allgemein anerkannter uneigennütziger Ziele an. Sie fördert die Kultur, vor allem die Kunst und die Heimatpflege, und die Wissenschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 6 Mio. Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen – auch Dritter – erhöht werden. Zustiftungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Vorstand und Stiftungsrat.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Grundstockvermögen der Stiftung des § 6, Abs. 1, Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (4) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger bzw. Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen der niedersächsischen Volksbanken und Raiffeisenbanken und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stifterbanken, die das Stiftungskapital eingebracht haben, bzw. deren Rechtsnachfolger können Anträge auf Zuwendungen stellen, die dem Stiftungszweck entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Antragsteller-Banken sollen eine Eigenbeteiligung i. H. von 10 % der Zuwendung leisten.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und maximal vier Personen, wovon ein Vorstandsmitglied ein Mitarbeiter des zuständigen gesetzlichen Prüfungsverbands sein soll. Die Benennung / Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Das Mandat erlischt mit Beendigung der hauptberuflichen Funktion, die für die Berufung wesentlich war. Falls ein Vorstand vorzeitig ausscheidet, erfolgt keine Ersatzbenennung / Ersatzberufung für die restliche Dauer der Amtszeit, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Vertreter.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Stiftungsrat dies beantragen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Geschäftsführer der Stiftung und der Vorsitzende des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten gem. § 7 (Ziff. 2.a) dienstvertragliche Angelegenheiten oder wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Verhinderungsvertreters.
- b) Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- c) Entscheidung über einzelne Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes.

- d) Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss) und Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
 - e) Die Entscheidung in weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt einem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall dem Vertreter.
- (2) Der Geschäftsführer und der Verhinderungsvertreter werden für einen Zeitraum von längstens 4 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Geschäftsführer die Geschäfte bis zur Wiederbestellung oder Neubestellung eines Nachfolgers fort.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates
 - c) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
- (2) Die Geschäftsführung zeigt der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Stiftungsrates an. Sie unterrichtet die Stiftungsbehörde auch über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern, die von den Stifterbanken gewählt werden und dem Vorstand der Stifterbanken angehören sollen. Ein Mandat im Stiftungsrat wird von einem Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsverbands wahrgenommen. Die Benennung erfolgt durch den zuständigen Genossenschaftsverband.

- (2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Das Mandat erlischt ebenfalls mit der Beendigung der hauptberuflichen Funktion, die für die Berufung wesentlich war.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorstandsmitglieder. Mit der Wahl zum Vorstandsmitglied endet das Mandat im Stiftungsrat.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Der Stiftungsrat kann einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (6) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen von Vorstand und/ oder Geschäftsführung der Stiftung muss der Vorsitzende die Einberufung veranlassen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (7) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Fragen der Stiftung, er erarbeitet grundsätzliche Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel und beschließt im Sonstigen die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt den vom Vorstand vorgelegten und von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss entgegen und beschließt dessen Genehmigung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt nach Vorliegen des genehmigten Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (4) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Auf Antrag des Vorstands der Stiftung hat der Stiftungsrat die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu genehmigen.

§ 12 Wahl Mitglieder Stiftungsrat

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Stifterbanken bzw. deren Rechtsnachfolgern gewählt. Die nächste Wahl soll im ersten Halbjahr 2019 erfolgen. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses endet die Amtszeit von Stiftungsrat und Vorstand. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Stifterbanken bzw. deren Rechtsnachfolger. Wählbar sind ausschließlich Organmitglieder der Stifterbanken. Stiftungsrat und Vorstand erstellen eine Vorschlagsliste der Kandidaten. Die Vorschlagsliste wird den Stifterbanken schriftlich bekanntgemacht und die Stifterbanken haben die Möglichkeit, weitere Kandidaten für die Wahl zu benennen. Die endgültige Kandidatenliste wird vom Stiftungsrat und Vorstand aufgestellt. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt.

Auf Beschluss von Stiftungsrat und Vorstand, oder wenn mind. 10 Stifterbanken es verlangen, kann die Wahl auch in einer Wahlversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Stifterbanken mit einer Frist von mind. 14 Tagen durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 13 Mitwirkung des Stifters

- (1) Vorstand, Stiftungsrat und Geschäftsführung können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen des zuständigen Prüfungsverbandes, wie im Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbart, bedienen.

Der Verband stellt Hilfen im persönlichen und sachlichen Bereich bereit.

- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Stiftungsbehörde bescheinigt der zuständige Prüfungsverband bei Bedarf die Zugehörigkeit der Organmitglieder zu den Organen und gegebenenfalls den Umfang ihrer Vertretungsmacht.

§ 14 Aufsicht, Prüfung

- (1) Die Stiftung wird regelmäßig durch eine vom Vorstand vorzuschlagende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
- (2) Der Abschlussprüfer hat insbesondere zu prüfen, ob sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gehalten hat und die Jahresabrechnung mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 15 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, über die Aufhebung der Stiftung und über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gefasst. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der insgesamt abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl der beiden Gremien.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, von Heimatpflege bzw. von Forschungsvorhaben.

Hannover, 04. September 2018